

## **Wiederaufnahme des Schulbetriebes ab dem 23.04.2020**

Mit der 15. Schulmail des Ministeriums für Schule und Bildung sind eine Reihe von Hinweisen und Empfehlungen zum Umgang mit der aktuellen Situation gegeben worden, u.a. zu den Fragen

- Pflichtige und freiwillige schulischen Veranstaltungen
- Unterrichtsteilnahme von Schülerinnen und Schülern
- Unterrichtseinsatz von Lehrerinnen und Lehrern
- Anforderungen an die Hygiene in der Schule

Für die städtischen Schulen gelten in Ergänzung dazu folgende Maßgaben und Handlungsempfehlungen:

### **Vorbereitende Reinigung der Schulen**

Bereits während der Schulschließung wurde durch die Fachstelle Gebäudereinigung veranlasst, dass die Reinigung in den geschlossenen Schulgebäuden trotz der nur geringen Nutzung wie unter normalen Schulbetriebsbedingungen weitergeführt wird. So stehen bei Wiederaufnahme des Schulbetriebs gründlich gereinigte Gebäude zur Verfügung.

### **Unterhaltsreinigung**

Das bestehende Leistungsverzeichnis der Gebäudereinigung bei der Stadt Münster entspricht bereits weitgehend den Empfehlungen des „Rahmen-Hygieneplanes für Schulen und sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche“ und auch den im Schreiben der Bezirksregierung Münster erwähnten Hinweisen des RKI zur Reinigung und Desinfektion von Oberflächen. Es deckt sich ebenfalls mit den Hinweisen zum Umgang mit dem Corona Virus des Gesundheitsamtes Münster.

Die Fachstelle Gebäudereinigung der Stadt Münster wird veranlassen, dass bei Wiederaufnahme des Schulbetriebes die arbeitstägliche Reinigung vor allem der Handkontaktflächen sichergestellt ist. Dazu gehören z.B. Türklinken, Treppengeländer, Tischoberflächen.

Für die Reinigung von Tastaturen werden entsprechende Reinigungstücher beschafft.

Die Reinigung von Lehrmaterial, Spielzeug oder sonstigen eingebrachten Gegenständen nehmen die Nutzer selbst vor.

### **Schulgebäude / Sanitäranlagen / Unterrichtsräume**

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Schulgebäude selbst und ihre Ausstattung auf Grund der durchgeführten ergänzten Reinigungen ein sehr geringes Infektionsrisiko darstellen. Zum eigenen Schutz besteht in den Gebäuden vielfach die Möglichkeit der Handreinigung, die der wichtigste und effektivste Baustein des Infektionsschutzes ist (s. dazu auch die beiliegende Information des Gesundheits- und Veterinärarnamtes der Stadt Münster).

Ergänzend dazu schafft der Schulträger zunächst für die Zeit des Schulstarts die Möglichkeit, an den als Gebäudezugang vorgesehenen Eingängen eine Handdesinfektion vorzunehmen.

Entsprechend eines Hinweises der Bezirksregierung Münster sind in allen Schulen „intakte Sanitäranlagen mit entsprechender Sanitärausstattung wie Seifenspendern, Papierhandtuchspender und Abfallabwurf“ bereitzustellen. Diese Anforderung ist in allen Schulgebäuden erfüllt; es erfolgt zudem eine tägliche Kontrolle und Dokumentation durch die Schulhausmeister. Sollten hier noch Mängel bestehen, können diese durch den Schulhausmeister beseitigt werden.

Ergänzend zu den Sanitäranlagen werden alle genutzten Unterrichtsräume, die über eine Waschgelegenheit verfügen, mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet.

Die Schulen sollen den Unterricht so organisieren, dass die Nutzung von Fachräumen nicht erforderlich ist. Wo dies zu Unterrichtszwecken unabdingbar ist, werden sie den Schulträger entsprechend informieren.

## **Schulbeginn / Erreichbarkeit der Schulen**

Der Schulträger bittet die Schulen und wird mit ihnen verabreden, den Tagesbeginn der Unterrichtszeiten weitgehend zu entzerren, um die Belastungen bei der Nutzung des ÖPNV bestmöglich zu reduzieren. Die Schülerinnen und Schüler werden aufgerufen, den Schulweg, soweit es geht, zu Fuß, mit dem Fahrrad oder eigenen motorisierten Fahrzeugen zu bewältigen und den ÖPNV so weiter zu entlasten. Im Übrigen gilt ab dem 27.04.2020 die erlassene Allgemeinverfügung der Stadt Münster, mit der das Tragen einer Mund-/Nasenbedeckung u.a. bei Nutzung des ÖPNV ab dem 27.04.2020 verpflichtend ist.

## **Mund-Nasen-Bedeckung**

Das Abstandsgebot von 1,5 Metern ist der zentrale Baustein zur Vermeidung einer Tröpfcheninfektion. Ihn einzuhalten ist der sicherste Schutz. Gleichwohl wird sich diese Abstandsregel nicht durchgängig im Verlauf eines Schultages umsetzen lassen.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung stellt für diese Situationen einen ergänzenden Infektionsschutz dar. Mit der o.a. Allgemeinverfügung der Stadt Münster entsteht die Verpflichtung für viele Lebenslagen, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Lehrkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Schulen, Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern werden ergänzend zu der Allgemeinverfügung dazu aufgerufen, selbst für eine Mund-Nasen-Bedeckung Sorge zu tragen und sie da, wo die Abstandsregelung nicht umgesetzt werden kann, auch zu nutzen. Laut 15. Schulmail des Ministeriums für Schule und Bildung ist in der Schule eine Maskenpflicht nur dann erforderlich, wenn die gebotene Abstandswahrung nicht eingehalten werden kann.

Da dies im lfd. Schulbetrieb nicht durchgängig ausgeschlossen ist, ist zunächst sicherzustellen, dass alle Lehrkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Schülerinnen und Schüler über eine Mund-Nasen-Bedeckung verfügen. Angesichts des mit der Allgemeinverfügung definierten Standards (auch Schals, Tücher oder selbst genähte Masken können zum eigenen wie auch zum Schutz der Mitmenschen genutzt werden) geht der Schulträger davon aus, dass es jedem möglich und zumutbar ist, sich mit einem entsprechenden Schutz zu versorgen.

Der Schulträger wird im Rahmen der Möglichkeiten dennoch dafür sorgen, dass auch in Schulen behelfsweise Mund-Nasen-Bedeckungen vorgehalten werden, die bei Bedarf ausgegeben werden können.

Die Regelung für den lfd. Schulbetrieb obliegt der Schulleitung. Es wird empfohlen, in allen Bewegungs- und Begegnungsbereichen, also generell außerhalb der Klassenräume, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung als verpflichtend festzulegen.

Innerhalb der Klassenräume sollte dies dann vorgesehen werden, wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können. Dies kann je nach Raum- und Gruppengröße nur vor Ort und individuell entschieden werden.

### **Mittagsverpflegung**

Die Mittagsverpflegung in den Schulen wird frühestens ab dem 04.05.2020 wieder aufgenommen. Bestellungen bei den Caterern erfolgen dann in dem üblichen vertraglich geregelten Verfahren.

Stand: 21.04.2020